

5.5 Bei Anwendung der De-minimis-Verordnung oder der Zweiten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gelten die dort genannten Höchstbeträge.

5.6 Nicht zuwendungsfähig sind

- Finanzierungsausgaben,
- der Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken,
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist,
- Leasing- oder Mietausgaben.

Nicht förderfähig sind ferner Ausgaben im Zusammenhang mit nicht verkehrsbezogenen Aktivitäten wie im Hafen befindliche industrielle Produktionsanlagen, Büros und Geschäfte sowie Aufbauten wie z. B. Lagergebäude, Terminals und Krane.

5.7 Bei Beihilfen in Höhe von nicht mehr als 5 Mio. EUR für Seehäfen (bzw. 2 Mio. EUR für Binnenhäfen) ist der Nachweis der Wirtschaftlichkeitslücke nicht erforderlich, sofern der Gesamtbetrag aus öffentlichen Mitteln maximal 80 % der beihilfefähigen Ausgaben beträgt.

5.8 Der Bewilligungszeitraum endet grundsätzlich zum 31. 12. 2021. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag der Bewilligungszeitraum verlängert werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P und ANBest-Gk sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-P und ANBest-Gk sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Die Zuwendungsempfänger sind darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW erfolgen kann.

6.3 Die Zweckbindungsfrist für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 oder 2.1.2 beträgt zehn Jahre.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-P und ANBest-Gk, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen und Vordrucke im Internet unter www.nbank.de bereit. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der von dem Antragsteller gemachten Angaben i. S. des § 264 StGB zu belehren.

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig. Die Antragstellung und Abwicklung des Förderverfahrens soll daher nach Möglichkeit vollständig elektronisch erfolgen. Nur bis zum 30. 11. 2021 bei der Bewilligungsstelle eingereichte Anträge können berücksichtigt werden.

7.5 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Über Ausnahmen vom Ausgabenerstattungsprinzip entscheidet die NBank in Abstimmung mit MW.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 26. 8. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBL Nr. 39/2020 S. 867

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Baugebührenordnung; Preisindexzahl

RdErl. d. MU v. 12. 8. 2020 — 63 05301 —

— VORIS 20220 —

Bezug: RdErl. v. 27. 8. 2019 (Nds. MBL S. 1347)
— VORIS 20220 —

1. Die Preisindexzahl, mit der nach § 3 Abs. 1 BauGO vom 13. 1. 1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. 9. 2019 (Nds. GVBl. S. 268), die Rohbauwerte der Anlage 2 der BauGO ab 1. 10. 2020 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,146.

Die sich danach ab 1. 10. 2020 ergebenden Rohbauwerte werden in der **Anlage** bekannt gemacht.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 30. 9. 2020 außer Kraft.

An die
unteren Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBL Nr. 39/2020 S. 869

Anlage

**Tabelle des Rohbauwertes
je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt**

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m ³
1.	Wohngebäude	140
2.	Wochenendhäuser	124
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	189
4.	Schulen	179
5.	Kindertageseinrichtungen	160
6.	Hotels, Pensionen, Heime und Sanatorien bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	160
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	188
8.	Krankenhäuser	209
9.	Versammlungsstätten	160
10.	Hallenbäder	173
11.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in eingeschossigen Gebäuden	
11.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	49
11.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	44
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	33
12.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 5 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in mehrgeschossigen Gebäuden	
12.1	Verkaufsstätten in einem Geschoss und sonstigen Nutzungen mit Aufenthaltsräumen in den übrigen Geschossen	107
12.2	Verkaufsstätten in mehr als einem Geschoss	190
13.	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	117
14.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	139
15.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	166

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m ³
16.	Tiefgaragen	193
17.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude und Sporthallen mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, soweit sie eingeschossig sind	
17.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
17.1.1	Bauart schwer ¹⁾	61
17.1.2	sonstige Bauart	49
17.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
17.2.1	Bauart schwer ¹⁾	53
17.2.2	sonstige Bauart	44
17.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
17.3.1	Bauart schwer ¹⁾	44
17.3.2	sonstige Bauart	33
18.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit jeweils nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, soweit sie mehrgeschossig sind	126
19.	Stallgebäude ²⁾	
19.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
19.1.1	Bauart schwer ¹⁾	58
19.1.2	sonstige Bauart	41
19.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
19.2.1	Bauart schwer ¹⁾	48
19.2.2	sonstige Bauart	38
19.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
19.3.1	Bauart schwer ¹⁾	38
19.3.2	sonstige Bauart	31

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m ³
20.	Gebäude zur Lagerung landwirtschaftlicher Produkte ²⁾	31
21.	Gebäude zum Abstellen landwirtschaftlicher Maschinen oder landwirtschaftlicher Geräte ²⁾	22
22.	Güllekelter, soweit sie unter Stallgebäuden oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	112
23.	Schuppen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	50
24.	Gewächshäuser	
24.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	38
24.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	22

¹⁾ Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton, einschließlich Leicht- und Porenbeton, oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

²⁾ Bei der Errechnung der Rohbauwerte werden unter den Gebäuden liegende Güllekelter nicht berücksichtigt.

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 % und bei Hochhäusern um 10 % zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen sind für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich 38 EUR/m² hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Stand sicherheitsnachweis geführt werden muss.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäude teile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

Der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Raum inhalts anzurechnen.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Anerkennung der „Josef-Maierhofer-Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 13. 8. 2020
— 11741-J 11 —

Mit Schreiben vom 12. 8. 2020 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Testaments vom 29. 12. 2017 und der Stiftungssatzung die „Josef-Maierhofer-Stiftung“ mit Sitz in Burgdorf gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Tierschutz.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Josef-Maierhofer-Stiftung
Heinz-Homann-Ring 39
29339 Wathlingen.

— Nds. MBl. Nr. 39/2020 S. 870

Anerkennung der „Stansch Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 17. 8. 2020
— 11741-S98 —

Mit Schreiben vom 17. 8. 2020 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 31. 7. 2020 und der diesem beigelegten Stiftungssatzung die „Stansch Stiftung“ mit Sitz in Bücke burg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe, des Sports, der Erziehung und Bildung, des Naturschutzes und der Kultur.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stansch Stiftung
Georgstraße 25
31675 Bücke burg.

— Nds. MBl. Nr. 39/2020 S. 870